Grundsätze des Lieferantenverhaltens

1. Zielsetzung und Geltungsbereich

Die Proemion GmbH („Proemion“) stellt an sich den Anspruch, ein modernes und zukunftsfähiges Unternehmen zu sein, das ausgezeichnete Leistungen erbringt und sich den Grundwerten der Gesellschaft verpflichtet fühlt. Proemion trägt für sich die Verantwortung, eine Unternehmenskultur zu schaffen und zu erhalten, in der die relevanten gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften sowie ethischen Grundsätze bestmöglich gewahrt werden.

Diese Grundsätze und Richtlinien definieren den Maßstab für das Verhalten in geschäftlicher, rechtlicher und ethischer Hinsicht, das wir ebenso von all unseren Geschäftspartnern und Lieferanten erwarten und das von unseren eigenen Kunden für die gesamte Lieferkette vorausgesetzt wird.

Bei allen geschäftlichen Aktivitäten und Entscheidungen unserer Lieferanten ist dieser Verhaltenskodex auch dann einzuhalten, wenn die geltenden Gesetze oder Vorschriften weniger weitreichend sind. Bitte beachten Sie jedoch, dass zugleich nicht auszuschließen ist, dass strengere Gesetze und Vorschriften gelten können, als sie in diesem Verhaltenskodex niedergelegt sind. In diesem Fall haben diese strengeren Gesetze und Vorschriften Vorrang.

2. Diskriminierungs- und belästigungsfreier Arbeitsplatz

Alle Menschen haben das Recht auf eine faire, respektvolle, würdevolle, höfliche und unterschiedslose Behandlung. Der Lieferant fühlt sich diesem Grundsatz verpflichtet und wird dieses Recht gewährleisten.

Der Lieferant beachtet die Grundsätze der Chancengleichheit am Arbeitsplatz. Personalentscheidungen (z. B. hinsichtlich Einstellung, Auswahl, Schulung, Beförderung und Vergütung) basieren auf Qualifikation, Erfahrung und anderen arbeitsbezogenen Kriterien. Es gibt keine Diskriminierung aufgrund von Geschlecht, Rasse, ethnischer Herkunft, Religion oder Weltanschauung, Behinderung, Alter oder sexueller Orientierung.

Es ist Aufgabe des Lieferanten, das Recht der Mitarbeiter auf ein Arbeitsumfeld ohne sexuelle Belästigung oder sonstige unzulässige Benachteiligung zu wahren. Jede Form der sexuellen Belästigung oder sonstigen unzulässigen Benachteiligung aufgrund des Geschlechts, der Rasse oder ethnischen Herkunft, Religion oder Weltanschauung, Behinderung, des Alters oder der sexuellen Orientierung wird nicht geduldet und hat zu unterbleiben.

Sexuelle Belästigung ist ein unerwünschtes, sexuell bestimmtes Verhalten, das bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der betreffenden Person verletzt wird, insbesondere wenn ein von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld geschaffen wird.
Sexuelle Belästigung ist rechtswidrig.

3. Einstellungs- und Beschäftigungspraktiken

Der Lieferant lehnt jede Form der Zwangs- oder Kinderarbeit ab. Der Lieferant respektiert die Regelungen der Vereinten Nationen zu Menschenrechten und Rechten von Kindern. Insbesondere verpflichtet sich der Lieferant zur Einhaltung des Übereinkommens über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung. Wenn eine nationale Regelung mit Bezug auf Kinderarbeit strengere Maßnahmen vorsieht, gelten diese vorrangig. Der Lieferant unterstützt die Einhaltung der international anerkannten Menschenrechte.

4. Fairer Wettbewerb

Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung der jeweils anwendbaren Kartell- und Wettbewerbsvorschriften.

Der Abschluss von Vereinbarungen jeglicher Art oder aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen (z. B. eine informelle Kooperation) mit Wettbewerbern oder mit Kunden, die darauf abzielen, den Wettbewerb zu beschränken oder die eine wettbewerbsfeindliche Wirkung haben, gelten als Verstöße gegen das Kartellrecht. Auch Geschäftsgespräche mit Konkurrenten können bereits als Verstöße gegen das Kartellrecht angesehen oder ausgelegt werden.

Führungskräfte und Mitarbeiter, die in Geschäftsbereichen tätig sind, bei denen kartell- und wettbewerbsrechtliche Aspekte eine Rolle spielen, werden entsprechend geschult.

5. Schutz geistigen Eigentums Dritter

Der Lieferant verpflichtet sich, das geistige Eigentum Dritter (insb. Urheber-, Marken-, Design- und Patentrechte) zu wahren und nicht unbefugt zu benutzen. Insbesondere untersagen Urheberrechtsgesetze die Vervielfältigung, Aufführung, Weitergabe, Lizenzierung oder Darstellung von urheberrechtlich geschützten Werken ohne die vorherige Erlaubnis des Urheberrechteinhabers. Die Erlaubnis des Urheberrechteinhabers ist auch für die Erstellung abgeleiteter Werke erforderlich. Markenrechtsgesetze schützen Namen, Logos und andere Unternehmenskennzeichen.

Der Lieferant muss sich vergewissern, dass eine Vereinbarung mit dem Rechteinhaber vorliegt, wenn er dessen geistiges Eigentum nutzen will.

6. Einhaltung der Gesetze zur Bekämpfung von Geldwäsche

Der Lieferant ist verpflichtet, die geltenden Gesetze zur Bekämpfung von Geldwäsche einzuhalten. Danach besteht unter anderem die Verpflichtung, den Vertragspartner zu identifizieren, zulässige Zahlungsformen zu wählen und zu ermitteln, auf welche Weise mögliche Geldwäschegeschäfte aufgedeckt werden können.

7. Geschenke und Zuwendungen

Der Lieferant ist verpflichtet, Transparenz im Umgang mit Kunden, eigenen Zulieferern und Behörden zu gewährleisten. Internationalen Standards zur Korruptionsbekämpfung sowie nationalen und lokalen Vorschriften zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung soll hierbei entsprochen werden.

Geschäftsentscheidungen und Verträge sollen ausschließlich aufgrund von nachvollziehbaren, leistungs- und qualitätsbezogenen Kriterien zustande kommen. Das Anbieten von Geschenken beliebiger Art an Personen oder Unternehmen, mit denen der Lieferant eine Geschäftsbeziehung unterhält oder aufzubauen wünscht und welche die Geschäftsentscheidung der Person oder des Unternehmens beeinflussen oder möglicherweise beeinflussen, ist grundsätzlich verboten.

8. Arbeitssicherheit- und Gesundheitsschutz

Der Lieferant gewährleistet die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz seiner Mitarbeiter am Arbeitsplatz mindestens im Rahmen der nationalen Vorschriften. Der Lieferant ist stets bestrebt die Arbeitsschutzmaßnahmen und -systeme weiter zu optimieren.

9. Umwelt

Der Lieferant verpflichtet sich zum nachhaltigen Umweltschutz. Er hat seine Mitarbeiter im verantwortlichen Umgang mit Abfällen und Emissionen jeglicher Art, insbesondere mit Gefahrstoffen, anzuweisen und zu überwachen. Die geltenden Rechtsnormen zum Schutze der Umwelt sind zu beachten und auf Einhaltung zu überwachen.

10. Abschließende Anmerkungen

Es wird erwartet, dass die unmittelbaren Lieferanten von Proemion die Verantwortung für die Einhaltung dieser Grundsätze durch ihre eigenen Zulieferer übernehmen und die Einhaltung dieser Grundsätze in ihrer Zulieferkette sorgfältig prüfen. Ein Verstoß gegen die Grundsätze des Lieferantenverhaltens kann zu einer Beendigung des Vertragsverhältnisse mit Proemion führen.

Lieferant	Datum / Unterschrift	Funktion